



# Musterfallbesprechung – Öffentliches Recht

im Rahmen des Studieninformationstages an der  
Eberhard Karls Universität Tübingen

17. November 2021



## Schutzzweck der Grundrechte:



Eingriffe des  
Staates, z.B. durch  
staatliches Verbot





Der 14 Jahre alte S gehört der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas an und besucht die 8. Klasse eines Gymnasiums. Im Deutschunterricht wurde das Buch „Krabat“ von Ottfried Preußler besprochen. Ferner sollte als Unterrichtsveranstaltung der Film „Krabat“ besucht werden. Dieser zeigt unter anderem Praktiken schwarzer Magie. Da es ihm die Grundsätze seiner Religionsgemeinschaft verbieten, sich mit schwarzer Magie zu befassen, beantragten die Eltern von S diesen von der entsprechenden Unterrichtsveranstaltung zu befreien.

Die Schule lehnte die Befreiung ab, daher musste S an der Filmvorführung teilnehmen. Mit seiner in allen Instanzen erfolglos gebliebenen Klage hat der S – vertreten durch seine Eltern – die Feststellung begehrt, dass die Ablehnung der Befreiung vom Unterricht rechtswidrig war. Zur Begründung ihrer ablehnenden Entscheidung haben die Gerichte ausgeführt, dass die Schule mit der Filmvorführung nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot, bei der Ausgestaltung des Unterrichts Neutralität in religiöser Hinsicht zu wahren, verstoßen habe. Beeinträchtigungen religiöser Vorstellungen seien grundsätzlich als typische Begleiterscheinungen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags und der seiner Umsetzung dienenden Schulpflicht hinzunehmen.

S erhebt Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Ist diese begründet?

Abgewandelter Fall nach *Epping*, Grundrechte, 9. Aufl. 2021, S. 161 basierend auf einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.09.2013 (Aktenzeichen: 6 C 12/12), abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) 2014, S. 804 ff.



**§ 72 Abs. 1 Satz 1 SchulG BW:** Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.

**§ 72 Abs. 3 Satz 1 SchulG BW:** Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung.

**§ 3 Abs. 1 Satz 2 Schulbesuchsverordnung BW:** Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden (...).

**Art. 4 Abs. 1 und 2 GG:**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

**Art. 7 Abs. 1 GG:** Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.



Die Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG begründet, soweit der S durch die angegriffenen Akte der öffentlichen Gewalt (Ablehnung der Befreiung von der Schule und bestätigende Gerichtsurteile) in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.

A. Verletzung von Art. 4 Abs. 1, 2 GG (Grundrecht auf Religionsfreiheit)

S könnte durch die Ablehnung der Schulbefreiung in seinem Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG verletzt sein. Das ist der Fall, wenn in ungerechtfertigter Weise in den Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1, 2 GG eingegriffen wurde.

I. Schutzbereich der Religionsfreiheit

1) Persönlicher Schutzbereich

- Jedermann-Grundrecht
- Problem: S ist 14 Jahre alt – Grundrechtsmündigkeit?



## 2) Sachlicher Schutzbereich

- Art. 4 Abs. 1, 2 GG schützt als einheitliches Grundrecht, die Freiheit einen Glauben haben zu dürfen und diesen auch in der Öffentlichkeit ausleben zu dürfen
- Geschützt ist das Recht des Einzelnen sein ganzes Leben nach den Lehren der jeweiligen Religion ausrichten zu können
- Geschützt sind sowohl traditionelle Religionen als auch kleine religiöse Gruppierungen und Sekten
- Auf den Fall bezogen:
  - Lehre der Zeugen Jehovas ist als Religion i.S.d. Art. 4 Abs. 1, 2 GG zu verstehen
  - Legt S plausibel dar, dass er sich an die Glaubenslehre gebunden fühlt und sein Leben danach ausrichtet ist der sachliche Schutzbereich eröffnet
  - Das ist hier der Fall (eine Bewertung zum Inhalt und zur Vernünftigkeit der religiösen Regeln ist dem Staat verwehrt)



## II. Eingriff des Staates

- Liegt u.a. dann vor, wenn der Schutzbereich eines Grundrechts verkürzt wird
- Hier wurde die Befreiung vom Unterricht abgelehnt → Teilnahmepflicht am Unterricht im Rahmen dessen der Film „Krabat“ gezeigt wurde → S musste gegen ein religiöses Verbot der Zeugen Jehovas verstoßen
- Damit wurde die Religionsfreiheit von S verkürzt
- Ein staatlicher Eingriff in das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG lag somit vor

## III. Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn eine staatliche Beeinträchtigung im Grundsatz möglich ist und im konkreten Fall verhältnismäßig war.



1) Grds. Möglichkeit der Beeinträchtigung des Grundrechts (sog. Schranke)

- Kein ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt (anders z.B. in Art. 12 Abs. 1 Satz 2: „Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“)
- Keine Anwendung des Art. 136 WRV i.V.m. Art. 140 GG
- Aber: Jedes Grundrecht kann beeinträchtigt werden (Ausnahme: Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)), wenn ein Gesetz verfassungsrechtlich schützenswerte Rechtsgüter verfolgt

2) Verhältnismäßigkeit im Einzelfall (sog. Schranken-Schranke)

a) Verfassungsmäßigkeit von § 72 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2

SchulBesV

- Verfassungsrechtlich schützenswertes Rechtsgut: staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 GG (+)
- Keine sonstigen verfassungsrechtlichen Bedenken, da insbesondere Ausnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SchulBesV möglich sind



## b) Verfassungsmäßigkeit im Einzelfall

Fraglich ist, ob das Bestehen auf der Teilnahmepflicht im Fall des S gerechtfertigt, d.h. insbesondere verhältnismäßig war.

- Legitimer Zweck der Ablehnung der Befreiung: Schulpflicht als Mittel zur Sicherung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages i.S.d. Art. 7 GG
- Geeignetheit der Maßnahme: Wenn Sie zur Zweckerreichung förderlich ist.  
Hier: (+)
- Erforderlichkeit: Die Maßnahme muss das mildeste und gleichzeitig geeignetste Mittel sein. Hier: (+), eine teilweise Freistellung hätte immer Beeinträchtigung der schulischen Ziele zur Folge (nicht gleich geeignet)
- Angemessenheit: Wenn die Beeinträchtigung durch das Bestehen auf die Schulpflicht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck (Sicherung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags) stand.

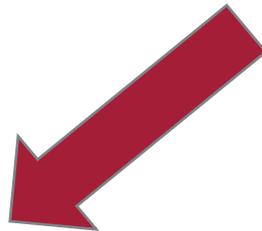


Daraus folgt: Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) und dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 GG)

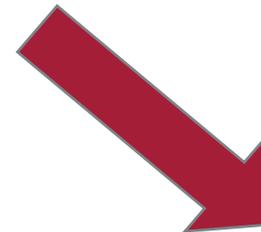


Argumentation notwendig  
(„Rechtlich aufgeladene Erörterung“)

B. Ergebnis



Religionsfreiheit überwiegt →  
Eingriff war nicht gerechtfertigt  
→ Verfassungsbeschwerde ist  
begründet



Staatlicher Bildungs- und  
Erziehungsauftrag überwiegt  
→ Eingriff war gerechtfertigt  
→ Verfassungsbeschwerde ist  
unbegründet